

**13. Kreisverordnung vom 20.09.2017**  
**zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen**  
**in der Gemeinde Barsbüttel vom 05.09.1968“**

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz  
im Bereich der 35. und 41. Änderung des Flächennutzungsplanes <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG und § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung sowie § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 7 LNatSchG wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Barsbüttel vom 05.09.1968 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 213), zuletzt geändert durch die 12. Kreisverordnung vom 21.09.2016 (Amtliche Bekanntmachung unter <http://www.kreis-stormarn.de/aktuelles/bekanntmachungen/index.html> vom 23.09.2016), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Von der Unterschutzstellung ausgenommen sind außerdem

- die Flurstücke 66, 208, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220 der Flur 5 der Gemarkung Barsbüttel und
- der nordwestliche Teil des Flurstücks 53/13 der Flur 4 der Gemarkung Barsbüttel, der durch die folgende Linie begrenzt wird: Ausgehend von der westlichen Grenze des Flurstücks 53/13 in einem Abstand von 20 m parallel zu seiner südlichen Flurstücksgrenze, nach 110 m nach Norden abknickend, parallel zu seiner westlichen Flurstücksgrenze bis an seine nördliche Flurstücksgrenze heran.“

**Artikel 2**

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Abgrenzungskarte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Barsbüttel in 22885 Barsbüttel hinterlegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 20.09.2017

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde

Dr. Henning Görtz  
Landrat